

Instruktion des Würzburger Fürstbischofs Philipp Adolph von Ehrenberg für das Würzburger Hexengericht, 28. Januar 1628

628. Copia instructionis des bischofs Johann Adolphs zu Würzburg an das niedergesezte inquisitions-gericht puncto bestrafung der wegen zauberey verdächtigen Personen.

Dem hochwürdigen fürsten unnd herrn, herrn Philipps Adolphen, bischoven zue Würtzburg vnnd hertzogen zue Franckhen, unserm gnädigen fürsten vnd herrn, ist bißhero iederzeit in sorgfeltigem angedenckhen gelegen, was seiner fürstlichen Gnaden von denen zur direction der hexerey halben verhafften personen, so wol gewißens als inquisition verordneten theologis unnd respective räthen unnd commissarien zue unterschiedlichen mahlen beschwärungsweiß eingebracht.

Seine fürstliche Gnaden nit allein in viel weeg durch dieß ding in geist- unnd weltlichen rechten erfahrene berathschlagen laßen, sondern auch auff angehörte deroselben bedenckhen dem werckh, seiner wichtigkheit nach, vor sich selbst en eyfferig nachgedacht. Befinden dabey anfänglich so viel, das beede, so wol geist- als weltliche directores bißanhero an ihrem möglichen fleiß, die in solches erschrockhliche laster gefallene personen zue erkantnus ihrer so schweren sünden unnd hochbußfälligen lasters zu bringen, an Ihnen zwar nichts ermanglen laßen, inmaßen dann seine fürstliche Gnaden ein solches auch gegen Ihnen allerdings ingleichen zu erkennen erbietig bleiben, gleichwohl aber die darunder vorgelauffene actiones, weder von einem oder dem andern theil, noch weniger von dem gemeinen mann in deßen wißenschafft auch, über allen angewandten fleiß, deren eines theils durch unzimblich verbottene unnd straffbare weeg kommen also, wie in solchen wichtigen sachen billich geschehen sollen, auffgenommen, sondern daas viel mehr anfangs gedachte directores unnd inquisitores gegen einander in etwas mißverstandt gerathen unnd dan

nenhero andere, bevorab der gemeine mann, theils vor sich selbst, theils auff anreitzen und verursachen deren, denen es ampts vnnd pflichten halber nit gebürt, zu allerhandt ungleichen nachreden bewegt worden. Dannhero seine fürstliche Gnaden nit unzeitlich ursach genommen, zu vorkommung mehrers unhails beeden thailen ihre resolution über die an dieselbe zu unterschiedenen mahlen gebrachte gravamina inschriefften zustellen zu laßen, ernstlich unnd endlich bevehlendt in crafft derselben, in dießem hochwüchtigen unnd beschwärlichen handel inskhünfftig zu verfahren, unnd darwider nichts vorzunemben noch auch seiner fürstlichen Gnaden deroselben zuwider mit privat relationibus zu behelligen.

Erstlich, demnach die rechten unnd dero lehrer einhelliglich schließen, das under den ämbtern der geistlichen unnd weltlichen directoren ein nothwendiger underscheid zu halten seye, als wollen ihre fürstliche Gnaden denselben auch würcklich gehalten also unnd dergestalt, das weder die geistliche, sine qua iudices, sine qua medici, den weltlichen directorn oder inquisitorn unnd widerumb dieselbe auch den geistlichen in vollziehung ihrer jedem obligenden ampts zumahl nichts einreden, sondern ein theil den andern in seiner verrichtung crafft seiner fürstlichen Gnaden resolution allerdings ungeiuret laßen solle. Dafern aber ein oder der ander theil vermerckhen solte, das etwas dießer seiner fürstlichen Gnaden resolution oder auch gemeiner rechtlichen verordnung zu wider vorgienge, daß solle deroselben hoffmeistern, cantzlern, oder, in deren abweßen, anderen, denen seine fürstliche Gnaden die inspection anbevohlen,

295v

296r

bescheidenlich vermeldet, welche alßdann, ihrem empfangenen bevelch nach, dem werckh gebührendes mittel zu schaffen nit underlaßen werden. Unnd obwohln die rechtslehrer unnd rechtssatzungen sonst nit zulaßen, das die inquisition unnd erforschung dero

laster, mit rath unnd zuziehung der geistlichen oder beichtvätter angefangen werde, welchen jedoch bey gegenwertiger hexen inquisition zu ansagung der rechten warheit, unnd vermeidung alles falsches, nit zur genüege erinnert worden seyen, so wollen seine fürstliche Gnaden zue abschneidung dieses argwohns auch wider die lehr unnd satzung der peinlichen Halßgerichtsordnung geschehen laßen, das bey der ersten gütlichen frag eines eingezogenen maleficanten der ordentlichen beichtvätter einer bey dem anfang der inquisition sein, daselbst, wie unnd ob die maleficanten ihrer gegen Gott, der obrigkheit unnd ihrem nächsten hafftenden schuldigkeit auch der nottdurfft nach erinnert unnd ermahnt werden, mit anhören, auch da er daran mangel befindet, daßelbig selbst zu setzen, macht haben, hernacher aber unnd wann der inquisition in ihren substantialibus der anfang gemacht, alßbalden abdretten, auch zu solchen personen, ohne der directorn oder inquisitorn erfordern, nit wider kommen, sonderlich aber sich aller privat conversation mit denselben unnd deren zugewandten oder befreundten gäntzlich enthalten solle. Unnd demnach die grösten difficulteten sich bißhero umb die denunciations unnd revocations verhalten, über welche die directores conscientiarum sich eines iudicii unnd urtheils unternehmen wollen, seine fürstliche Gnaden aber dabey soviel befunden, das daßelbig

296r

296v

mehrertheil auß denen anzaigungen, welche die maleficanten entweder nach der beicht oder post sententiam in dem außführen, wann die revocatio von rechts wegen nit mehr statt hat, von sich vernemen laßen, herrühren thuen, welche also auch von den inquisitorn unnd richtern billich nicht in acht genommen worden, alß bevehlen seine fürstliche Gnaden in solchem puncto, das die directores conscientiarum diejenigen, welche bey ihnen sich dergleichen privat revocation halber anmelden oder dergleichen vernemen laßen, an die inquisitores oder richter, unnd solche ihre revocationes in bancho iuris (wie man es zunennen pfelet)

zu der zeit, da sie deßen noch bemächtigt, zu thuen anweisen, sich aber solchen falls aller intervention gänzlich enthalten, auch davon weder öffentlich noch heimlich discurriren, sondern solches alles bey sich verschwiegen behalten sollen. Welches alles aber mit dieser maß zu verstehen unnd auffzunemen, das den beichtvättern darumb unverbotten, wann sie etwas namhaffts, oder daran sonderlich gelegen, entweder von den gefangenen selbst oder außerhalb derselben, jedoch mit guetem grundt unnd nit von gaßenmährlein, in erfahrung bringen, daßelbe den directoribus, als welche zue dergleichen aufsicht von unßerm gnädigen fürsten vnnd herrn sonderlich bestellet, anzuzeigen.

Es werden aber nechstgedachte directores conscientiarum auch erinnert zu bedencken, das sie, als denen die mittel, die warheit von solchen schlüpfferigen personen gewißlich zu erfahren, nicht also wie den inquisitoribus an der handt, weniger die hertzen zu erkundigen, einige fernere

296v

297r

gelegenheit, das, was sie mit guter erinnerung von ihnen bringen, welches doch offtermals, unnd wolte Gott nit öffter, dann gut ist, wenig fruchtet, weiln sie der zeit theils von dem teüffel mit wortten unnd streichen auff hefftigst geplaget, andern theils durch die weltliche bevorstehende schand von richtiger beicht unnd bekhandt- nuß abgehalten, leichtlich betrogen werden khönnen, unnd das sie derhalben auff solche der maleficanten revocationes unnd über den geführten process jammer vnnd wehklagen nit ein solches unfehlbares argument unnd grundtvest, derselben oder anderer, welche sie benennet unnd angegeben, schuld oder unschuld setzen. Zumahl die erfahrung gibt, das dergleichen leüth bößheit bißweilen so ferrn sich hinaußerstreckhe, das sie ihnen sonderlich fürnemen, durch mittel der geistlichen unnd beichtvätter sich der ordenlichen straff zu entladen, zu selbigen und auch und dießen ihren zweckh desto ehender zu erlangen, dießes verdambliche laster, auch wohl ex pacto cum complicibus inito, (wie deßen exempla vorhanden) bey der beicht ver-

schweigen oder wol gar laugnen. Unnd ob-
wohl in deren eines theils ein große reu eußer-
lich anzaigen, so ist solches alles ein bau-
falliger behelff, auff welchen sich gar nichts
aigentlichs zu gründen, viel weniger dan-
nenhero etwas dem eüßerlichen unnd welt-
lichen tribunali zu verfangen schließen laßet,
sondern muß der beichtvatter dem
beichtkindt so wohl in dem, was er vor, alß wi-
der sich redet, vollkommenen glauben geben,
deßen bey dem weltlichen tribunali weit
ein anders herkommen ist. Als auch
under andern von den geistlichen directoribus

297r

297v

dafür gehalten worden, das es zue ergründung
der warheit in bancho iuris sehr nutzlich sein
solte, wann die eingezogene maleficanten,
auch ehe unnd zuvor sie bey dem weltlichen
magistrat ihre völlige außsag gethan, zue
den exhortationibus publicis gelaßen wurden,
damit sie daselbst, wozu sie der obrigkheit
in ihrem gewissen verbunden, unnd wie sie
derselben, auch bey verlust ihrer seelen
heyls unnd seeligkheit, so wohl so viel ihre
aigene verbrechen als auch die complices cri-
minis betrifft under augen zu gehen ver-
pflichtet, underwießen, also mit ihnen al-
lerseits desto beßer unnd furderlicher ab-
kommen werden möchte, unnd zwar wohl ein
solches, der öffentlichen vermahnungen halber,
als welche ins gemein gerichtet, vielleicht ein
wenigers bedenckhen haben möchte, so befin-
det sich doch im werckh viel, das deren
mehrertheils solche exhortationes gar un-
gleich unnd übel auffnemen, unnd durch
dieselbe sich also beängstiget erzeigen, daas
sie auch die jenigen, welche entweder durch
andere dießes lasters alberaith überführt,
oder auch wol vor sich selbst den bekhant-
lich geweßen, revocirt haben. Zudem es
geschieht, das nach gehaltener allgemeinen
sermon unnd erinnerung, auch die malefi-
canten absonderlich mit dem prediger zu re-
den sich underfangen, welches auch die pre-
diger, das sie es nit abschlagen oder ver-
weigern können, sich rundt vernehmen laßen,
daselbst aber (eben so baldt auff ihrs lehr-
meisters anweißen, als vor sich selbst)
allerhandt gefährliche privat fragen, durch
deren zuviel eilfertige resolution sie in vie-

len fällen irr gemacht werden können,
vorzubringen pflegen. Alß laßen es

297v

298r

dißfallss seine fürstliche Gnaden mit der gemeinen pra-
xi unnd beschaffener gelegenheit deß orts nach,
als bey welchem die maleficanten von solchem
privat gespräch nit wohl abgehalten werden können,
dahin gestellt bleiben, das solche in bancho iuris,
noch nit allerdings richtige personen, von den exhor-
tationibus unnd allen privat gesprächen der geistlichen,
außerhalb was oben in 1. unnd obwohl et cetera ver-
ordnet, biß zu seiner zeit abgesondert bleiben.
Auff den fall aber bey einer person, klein-
mütigkeit oder anderer umbständ wegen,
die notturfft, sie durch geistliche besuchen zu
laßen, erfordern sollte, soll solches an die di-
rectores gebracht unnd mit deroselben vor-
wißen, den geistlichen, dieselbe in ihrem anli-
gen zu trösten, zugelaßen worden. Noch we-
niger wolte sich propter periculum irregula-
ritatis gebüren, die geistlichen den torturis
beywohnen zu laßen, alldieweil sie die
maleficanten entweder zu dem stillschwei-
gen oder fürderlicher außag der warheit
einnemen müssen, in dem vor den einen fällen
sie denselbigen ein ursach zu vermehrung der
pein, in dem andern aber eine befürderung
zum todt geben. Auff das aber die beicht-
vätter, bevorab bey verstockhten unnd haß-
starrigen personen, materiam examinis et con-
scientiam premendi haben können, als sollen
ihnen von jeder person, so an ihre direction er-
wießen wirdt, auß dem protocoll ein außzug
über die substantialia dieses lasters, der ab-
sagung Gottes, tauff, anbettung deß teüffels,
mit demselben begangene sodomia, auch in gene-
re, man unthaten gegen menschen oder viehe be-
kennet, gegeben unnd zugestellet, alle particu-
laria unnd alle specialia aber allein bey dem
protocoll behalten werden. Alldieweil auch
die geistlichen mit weitleuffiger communcation

298r

298v

des jenigen, was sie etwa außershalb der beicht

von den maleficanten vernommen, darzu ursach geben, das dergleichen gespräch, welche ohne daas auf der zungen zu wachsen unnd zuzunemen pflaget, den inquisitoribus, auch wol mit zulag allerhandt unerfindtlicher auffdichtung, allerhand nachtheil unnd affterreden bringt, alß werden sie sich in dergleichen conversation einer solchen unverweißlichen discretion unnd beschaidenheit zu gebrauchen wißen, das man sich damit allerdings begnügen, unnd allerhand ungebürliche weitterung vermitteln bleiben mögen. Unnd sintemahl eben auß nächstgedachten ursachen hergefloßen, das auff die inquisitores allerhandt unzuläßige excess, welche bey den examinibus vorgangen sein sollen, sich aber, bey fleißiger dereßwegen angestellter nachforschung, in dem wenigsten befunden, hin unnd wider, auch gar an den kayßerlichen Cammergericht zu Speyer mit einbringung eines vornemen würtzburgischen rhats verfastem schriftlichen bedenckhen, welcher doch bey dergleichen inquisitions processen nie mahln geweßen, also de rebus plane ignotis gerathschlaget unnd geurtheilt, auß gespränge unnd ihnen dannenhero nit ein geringer haß unnd widerwillen verursacht. Gleichwohl aber seine fürstliche gnaden (wie es ohne das in einem so hochwichtigen werckh sein soll) von ihnen gern allen ungleichen verdacht abwenden, auch ihren respect auß fur solches ambt viel lieber befördert dan gefallen sehen wolten, als erinnern sie dieselben hiemit gnädig, sie wollen under wehrender verhör gegen den maleficanten sich nit allein alls inquisitores, sondern auch alß vätter erzeigen, dieselben vorderst mit gueter unnd beschaidener erinnerung zur behandtnus der warheit anweisen unnd dabey gar kheine zeit, mühe unnd ungelegenheit scheuen oder sparen, sondern auch wen solches

298v

299r

mittel der gütlichen erinnerung, nit verfänglich sein wollte unnd man zu der schärpffe greiffen müste, auch die tortur selbstn anderst nit, dann mit guten unnd gelinden Worten ankündigen unnd deren forcht nit auff schärpffe wortt, sondern vielmehr auff das

werckh selbstn stellen. Dann vor das dritte, unnd wan man gleich ad explicatorem instrumentorum torturae komme unnd den maleficanten dieselbe fürweißen müste, dan noch daßelbe ebenmäßig mit beschaidenen und allerdings unverletzenden worten thuen unnd sonderlich sich aller iniurien, ehrnverletzlichen oder stichreden, durch welche die gemüether betrüebt unnd an bedenckung, was zurselben zeit sonsten billich erwogen werden solle, merklich verhindert werden, gäntzlich enthalten. Eben einen solchen process sollen sie auch, wan man die instrumenta gar suppliciren unnd die tortur an die hand nemen muß, gebrauchen, unnd die tortur den effect oder behandtnuß würckhen laßen, gar nit aber denselben mit harten, ungeschlachten unnd hertz schneidenden worten heraußzubringen sich underfangen, auff das auch sie die inquisitores zu solchen fällen umb soviel desto mehr entschuldiget unnd die etwa vor diesem von etlichen übel auffgenommene oder ergriffene ursachen wider sie allerhandt beschwörungen sich zu imaginiren unnd einzubilden umb so viel desto mehr verhüetet werden, als wollen seine fürstliche Gnaden das hinfürter ohne vorgehende conferents mit den verordneten directoribus, so viel deren jederzeit zu der stell sein werden, kheine einfahungen oder torturen vorgenommen werden sollen. Unnd dieweil sonderlich an befürderung deß examinis, unnd das den eingefangenen nit länger ruhe unnd platz, sich zu bedenckhen, oder auch wol mit seinem lehrmeister sich zu berathen

299r

299v

gelaßen werde, viel gelegen, alß solle dahin vorderist gesehen werden, das alle einfahungen der zeit geschehen, da man alßbalden gelegenheit hat, die eingefangene zue examiniren, dabey es dann vorderst, wie oben im § unnd obwohln die rechtslehrer praedisponirt unnd verordnet, gehalten werden solle. Dafern auch von nöthen, die eingefangene mit anderen in hafft ligenden zu confrontiren, solle solches alßbalden vorgenommen unnd dann dahin, damit über die tortur ehister möglichkeit consultirt unnd was also ge-

schloßen, vollzogen unnd befördert werde.
Auff den fall aber bey oder nach der confrontation, under dem gütlichen examine, der maleficant seine bekhandtnuß zuthun anfangen unnd sich in der güete deß lasters schuldig geben, aber bey den umbständen oder auch in puncto complicum mit der sprach nit herauß wollte, auff denselben fall solle den inquisitoribus die alberaith angefangene bekandtnuß zue continuiren auch ohne vorgehende general consultation die tortur, denen in recht verordneten gradibus gemäß, zu appliciren zugelaßen sein. Wann auch eine tortur ob verstandener maßen beschloßen worden, solle solches allwegen von einer vollkommenen tortur zu verstehen sein, also auch exequirt werden, es were dann sach, das an einem maleficanten eines zuestandts halben, die vollkommene tortur nit khöndte continuirt werden, welchen falls als dann die sach beschaffener dingen nach den verordneten directoribus vorverstandener maßen widerumb zue referiren unnd mit denselbigen sich ferners, was zu thuen sein möchte, zu vergleichen. Damit sich auch die arme gefangenen keins übereilens oder überschnarchens zu beschwären, wollen seine fürstliche Gnaden, das auß den inquisitorn nur ein einzige person das wortt führen vnnd würcklich examiniren solle. Auff den fall aber den

299v

300r

andern inquisitoribus etwas, so ebenmäßig zu erfragen, nothwendig einfallen solte, die sollen ein selbiges den examinatorem erinnern unnd durch ihn von dem maleficanten sich deßwegen berichts erhohlen laßen. Umb soviel deßweniger solle dem malefitzschreiber das examen zu unterbrechen unnd vor sich wenig oder viel zu fragen, zugelaßen sein, sondern hat er sich auff den zufall einer oder der andern nothwendigkeit eben deß mittels, wie nächst von den inquisitoribus gedacht, zu gebrauchen. Dannenhero abzunehmen, das einem nachrichter oder andern peinigern, welche doch biß weilen das ihrige vor den inquisitorn darzu zureden sich underfangen dörrfen, dergleichen umb so viel desto weniger einzuraumen, sondern es sollen

dieselben, gleich den unempfindlichen (?) instrumenten, allein zu der execution, so fern unnd weit ihnen von den examineribus bevohlen wirdt, sich gebrauchen laßen, sonst aber sich eines mehrn zumahl nit anmaßen. Wann auch eine zu dem examen gezogene oder zu der tortur erkhandte person, in oder außer der selben, vor oder noch zu der bekhandtnuß deßen, so ihme wißendt, sich offeriren unnd anerbietten, auch dieselbig würckhlich zu thun anfangen sollte, solle solche person allerdings gedultig, es hange gleich die außäg aneinander wie sie wolle, gehört, nit interrumpirt oder underredet, alles aber fleißig protocolliret werden. Hernacher aber unnd wann der maleficant zu reden auffgehört, mögt ihme auß dem protocoll seine contradictiones vorgehalten, auch er nach anlaß seiner bekhandtnuß ferners der notturfft nach unnd wie die sach der geschicht nach allerdings anweisung gibt, befragt werden. Vor allen dingen aber ist fleißig in acht zu nemmen, das ihme einige umbständt der befragten oder bekhandten geschicht

300r

300v

nit vorgesagt oder durch einige anzaigung, wortt oder werckh angedeüttet, sondern der inquirirte allerdings in seiner freyheit zu reden gelaßen werde. Welches dann ebenmäßig in acht zu nemmen, wan die maleficanten de complicibus unnd von ihren in diesem laster mitbegriffenen burschgesellen gefragt werden, das nemblich ihnen dieselbe, ob sie auch gleich von anderen zuvor besagt, zumahl nit vogenennet noch auch beschrieben, unnd auff sie zu bekennen anzeigung geben, sondern den besagenden ihr gewißen aller ding unpraeoccupirt unnd frey gelaßen werden. Unnd dieses sofernn, ob auch gleich ihnen auß dem protocoll entweder der alberaith hingerichten oder noch lebenden bekhandtnußen ihre selbstaigene personen dadurch zu überzeugen vorgeleßen werden müßen, das doch der dabey besagten personen (auff den fall deren darunder benennet) namen oder umbstände unnd beschaffenheit nit angezeigt, sondern solches alles außgelaßen unnd ihre aigene bekhandtnuß ihrem gewißen heimbgestellt verbleibe. In

gleichem solle der malefitzschreiber so fern
unnd weit von dem inquisito sein stell
unnd sitz haben, damit derselbig nit in das
protocoll sehen unnd sich darauß deßen in-
halts informiren möge. Er seye auch gleich die
bekhandtnuß in oder außeralb der tor-
tur beschehen, so solle doch möglichen dingen nach
sich dahin befließen werden, das dieselbig vol-
genden tags den maleficanten wider vorge-
leßen unnd aber dabey viel oder wenig zuer-
innern von ihme mit aller gedult unnd
bescheidenheit vernommen werden. Auff
den fall er nun auff derselben beständig
bleibet, oder gleich deren auch noch etwas beyse-
tzen wolte, solle solches ebner gestalt auffge-
nommen, gleichwohl aber ihme diese seine be-
khandtnuß noch 2 unterschiedliche mahl

300v

301r

vor ankündigung deß rechtstag solcher gestalt vor-
gehalten unnd er über dieselbig vernommen, auch die
jederzeit dabey erfolgte außsag fleißig protocol-
lirt werden. Wurde aber der maleficant bey der ersten,
andern oder dritten repetition etwas revociren unnd wider-
ruffen, sollen anfänglich die ursach solcher revocation von
ihme fleißig erfordert unnd wie er dieselbigen ge-
ben wirdt, mit allem fleiß angehört unnd verzeichnet
werden. Wurden dann solche causae revocationis nit
schließen unnd also der widerruffende seiner revocation
nit genugsambe anzeig gethan, sollen die inquisitores ih-
me solches alles fleißig zu gemüth führen unnd da-
bey erinnern, auff den fall er seiner revocation halber
keine beßere ursachen haben würdte, das alßdann er die
selbig mit widerholung der tortur werde purgiren müssen
unnd auff den fall, er seine außsag entweder wider-
holen oder auff der negation unnd widerruffung be-
harren würdte, solle daßelbig alles fleißig protocol-
lirt unnd in einem unnd dem andern fall die sach
mit den verordneten directorn communicirt unnd daselbst,
was ferner zu thun sein möchte, beschloßen
werden. In übrigen fällen aber, welche in die-
ser seiner fürstlichen Gnaden resolution nit außdruckhlich
begriffen, werden die inquisitores auff die allge-
meine geschriebene reichsrecht, auch deß heyligen
Reichs satzungen unnd peinliche halsgerichts-
ordnung, auch mehrbesagte directores gewisen.
Unnd ist zue urkhundt das fürstlich würtzbur-

gisch secret dieser resolution fürgedruckht
worden. So geben unnd geschehen den 28. Januar 1628.

Transkription: Robert Meier, www.hexen-in-wuerzburg.de (2024)
CC BY-NC 4.0